

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2025

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. 9. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
2. 6. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
3. Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltsatzung des Spielmobils
4. 28. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
5. 20. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
6. 32. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
7. Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024
8. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer (Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024
9. 11. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997
10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Sieben Immobilien GmbH)
11. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)
12. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)
13. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

---

14. Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes

**Jahrgang** 31

**Nr.** 26-2024

**Datum** 19.12.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2025**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.		09.		25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			06.						04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.	14.			27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 9. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 beschlossen:

**§ 1**

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,22 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,33 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,89 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,93 €.

**§ 2**

Diese 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

**2. 6. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1****§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 26,54 € je m<sup>3</sup>
- b) bei abflusslosen Gruben 20,41 € je m<sup>3</sup>

**§ 2**

Diese 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

### **3. Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltsatzung des Spielmobils**

Der Rat der Stadt Hilden hat am 17.12.2024 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung des Spielmobils Hilden vom 11.07.2018 wird aufgehoben.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 20.12.2024 in Kraft

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2024 zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltsatzung des Spielmobils der Stadt Hilden vom 11.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

### **4. 28. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	66,00 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	99,00 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	132,00 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	198,00 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	231,00 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	396,00 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.089,00 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.270,50 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.815,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	2.178,00 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.541,00 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.630,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 6,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 7,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	323,51 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	161,75 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	80,88 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

**§ 4a**  
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.  
Sie beträgt 7,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 L) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 13,35 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

**§ 2**

Die 28. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 28. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2024  
 Der Bürgermeister  
 Dr. Claus Pommer

**5. 20. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 20. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

**§ 1**

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,74 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,32 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	2,09 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,85 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,62 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	2,31 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,73 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	1,15 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,58 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2024

Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

---

**6. 32. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 32. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen</b>		
<b>1</b>	<b>Reihen- u. Wahlgräber</b>	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	133
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	133
1.1.3	Sternenkinder	97
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	150
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	150
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	840
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.006
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	989
<b>2</b>	<b>Urnengräber</b>	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	143
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	143
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	500
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	295
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	374
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	481
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.158
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.296
2.8	Urnenerd-kammer (20 Jahre Ruhezeit)	850
2.9	Urnenerd-kammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	988
2.10	Begräbniswald	379
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	1.349
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	1.485
<b>3</b>	<b>Sonstige Erwerbskosten</b>	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
<b>4</b>	<b>Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)</b>	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	134
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber	134
4.1.2	Sternenkinder	46
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	499
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	499
4.2.2	Reihengräber pflegefrei	520
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	134
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	590
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	801
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	801
4.6	Urnen-Reihengräber	239
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	274
4.7	Urnen-Wahlgräber	309
4.7.1	Baumbestattungen	169
4.7.2	Urnenwand	99
4.7.3	Urnenerd-kammer	99
4.7.4	Begräbniswald	239
4.7.5	Urnenhof NF	99
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	309
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
<b>5</b>	<b>Ausgrabungen / Umbettungen</b>	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.336
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	4.008
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	835
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	857
5.5	Urnen	671
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
<b>6</b>	<b>Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art</b>	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre)	40

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	(incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre)	45
	(incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	55
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25
<b>7</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	254
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	227
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	265
	- jede weitere Stelle	153
	- Urnengräber	195
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	255
<b>8</b>	<b>Unterhaltung von Grabstellen</b>	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	417
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	557
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	278
8.1.4	Sternenkinder	89
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	83
8.2.2	Reihengrab	83
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	56
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	974
8.3.2	Aschestreufeld	405
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	694
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.041
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre )	737
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.106
8.3.5.1	Urnenerdchamber (20 Jahre)	1.855
8.3.5.2	Urnenerdchamber (30 Jahre)	2.783
8.3.6	Begräbniswald (35 Jahre)	622
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	980
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	1.469
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

## §2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende 32. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2024

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

## **7. Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes**

Die Stadt Hilden erhebt die Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder Zerlegungsanteils (Hebesatz):

400 v.H.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## **8. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer (Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hilden zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Hilden erhebt die Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

325 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke)

1.300 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Wohngrundstücke)

650 v. H.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer (Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2024

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

---

**9. 11. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 11. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

**§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Steuerbefreiung) Abs. 2 wird neu gefasst und Abs. 3 eingefügt:
  - (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,
    - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ abhängig gemacht.
    - b) die aus dem Tierheim Hilden erstmalig in den Haushalt des Halters/der Halterin aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate gewährt und beginnt mit dem 1. des Monats der Übernahme. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Tierversmittlung des Tierheims beizufügen.
  - (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.
2. § 5 (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) Abs. 2 wird neu gefasst:
  - (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich mit den jeweils notwendigen Unterlagen als Nachweis für deren berechnete Inanspruchnahme, beim Steueramt der Stadt Hilden zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für

den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

3. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Wird die vorstehende Frist versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem diese bei der Stadt, eingegangen ist.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben

4. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) bisherige Ziffer 3 entfällt

5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und / oder die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 2

Dieser 11. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

#### **10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Sieben Immobilien GmbH)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Sieben Immobilien GmbH, Agnes-Pockels-Straße 9, 40721 Hilden
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
219284/01/1
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, 40721 Hilden

Hilden, den 17.12.2024  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Stellbrink

---

#### **11. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herr Abdellah Benabdennour, Köbener Straße 2, 40721 Hilden
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50.31-Ben.Y-La
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 16.12.2024  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Langenbach

---

**12. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herr Abdellah Benabdennour, Köbener Straße 2, 40721 Hilden
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50.31-Ben.M-La
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 16.12.2024  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Langenbach

---

**13. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Abdellah Benabdennour)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herr Abdellah Benabdennour, Köbener Straße 2, 40721 Hilden
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50.31-Ben.C-La
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 16.12.2024  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Langenbach

## **Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**

---

### **14. Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes**

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal erfolgt am 20.12.2024 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 15 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 11.12.2024  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

---